

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
des Kantons Bern (JGK)
Herrn Regierungsrat Christoph Neuhaus
Münstergasse 2
3011 Bern

Bern, 23. November 2015

**Konsultationsverfahren zur Teilrevision GV und FHDV;
Antwort des Kirchgemeindeverbandes des Kantons Bern / der Testkirchgemeinden**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. Oktober 2015 und danken für die Gelegenheit, zur beantragten Teilrevision Gemeindeverordnung (GV) und Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV) Stellung nehmen zu können.

1. Generelle Bemerkungen

Wie in den Unterlagen zur Konsultation erwähnt, sind die meisten Änderungen marginal sowie von untergeordneter Bedeutung und enthalten keine „Überraschungen“. Die Eingaben der Testgemeinden vom August 2015 betreffend Neuregelung zusätzlicher Abschreibungen unter HRM2 (Änderung der Artikel 84 und 85 GV) wurden vom AGR tel quel übernommen. Die Test-Kirchgemeinden haben dabei die Anliegen der Einwohnergemeinden unterstützt.

Vortrag zur Änderung GV bzw. FHDV: Wir erachten diese Ausführungen als kurz, prägnant und vollständig.

Kleinere Korrekturen bzw. Anpassungen bei GV und FHDV: Aus unserer Sicht sind diese plausibel, nachvollziehbar und basieren auf den (ersten) Erfahrungen der Testgemeinden. Die Teilrevision von GV und FHDV ist, mit Ausnahme einer Anpassung im Anhang 2 zur GV, in Ordnung und gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

2. Bemerkungen zu den Unterlagen: Konsultationsverfahren zur Teilrevision GV und FHDV

Änderungen bei den Vorschriften für zusätzliche Abschreibungen beim allgemeinen Haushalt (GV Art. 84 und 85, Anhang 3; betrifft den Steuerhaushalt, ohne Spezialfinanzierungen)

Die Vornahme von zusätzlichen Abschreibungen entspricht der bisherigen Regelung (zwingend vorzunehmen, wenn Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung und Selbstfinanzierungsgrad $< 100\%$). Zusätzliche Abschreibungen werden nur bilanziert, wenn zuerst ein allfällig vorhandener Bilanzfehlbetrag abgetragen ist.

Die Verwendung von zusätzlichen Abschreibungen wird hingegen geändert. Die Auflösung der zusätzlichen Reserve soll nicht mehr mit der Höhe des Verwaltungsvermögens gekoppelt sein. Neu wird der Bilanzüberschussquotient (BÜQ) als Referenzgrösse definiert. Dieser stellt den Bilanzüberschuss in Prozenten der Steuereinnahmen inkl. Finanzausgleich dar. Gemäss Anhang 3 zur GV gilt für Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden der Richtwert „BÜQ $< 75\%$ “.

Alternativ zu den Vorschriften gemäss Art. 84 und 85 GV könnte gemäss unserer Beurteilung ebenso eine finanzpolitische Reserve eingeführt und zusätzliche Abschreibungen verboten werden. Das wäre einfacher, klarer und zielführender als eine Weiterentwicklung des vorliegenden „Berner Kompromisses“. Das würde konkret bedeuten:

- In Artikel 84 GV sind übrige Abschreibungen als nicht zulässig zu bezeichnen.
- In Artikel 85 GV ist eine Finanzpolitische Reserve zu regeln (im Sinne von Praxisregelung SRS zu Fachempfehlung Nr. 17, insbesondere Buchstaben D und E). Die in Buchstabe F empfohlene Regelung auf Gesetzesstufe könnte vorübergehend für den Kanton Bern auf Verordnungsstufe gemacht werden mit Blick auf eine Revision des Gemeindegesetzes. Ein solches Vorgehen ist allgemein üblich bzw. weit verbreitet.

Man könnte beispielsweise regeln, dass Einlagen und Entnahmen aus der finanzpolitischen Reserve per Budget oder per Nachkredit zu genehmigen wären. So hätte man Spielraum, könnte Finanzpolitik betreiben, könnte bewusste Reserven anlegen, alles ohne HRM2-Verletzungen. Bei Umsetzung dieses noch auszuformulierenden Lösungsvorschlages gewinnen alle:

- Die Einwohnergemeinden und Kirchgemeinden sowie andere gemeinderechtliche Körperschaften erhalten ein sinnvolles und einfach handhabbares Instrument, welches nachvollziehbar und klar kommunizierbar ist.
- Das AGR muss sich nicht mit regelwidrigen Abschreibungen herumschlagen.
- Die Buchhalter und Finanzverwalter haben klare Vorgaben für Finanzplan, Budget und Rechnung.
- Die Politiker und die Revisoren müssen sich nicht mit „BÜQ-Formeln“ herumschlagen.

Anhang 2 zur GV (Tabelle Anlagekategorien und Nutzungsdauer)

Die Informatik (Soft- und Hardware) soll neu in der Bilanzposition 1420 unter dem Oberbegriff 142, Immaterielle Anlagen, geführt werden. Bisher war vorgesehen, die Software und die Hardware getrennt zu bilanzieren. Die Hardware wurde unter der Position 1406, Mobilien Verwaltungsvermögen (140, Sachanlagen Verwaltungsvermögen) und die Software unter der Position 1420, Software (142, Immaterielle Anlagen) erfasst. Beide Positionen haben eine Nutzungsdauer von 5 Jahren. Wir sind der Meinung, dass die Informatikhardware keine immaterielle Anlage ist und finden die Zusammenlegung nicht korrekt. Die getrennte Bilanzierung von Hard- und Software erachten wir als unproblematisch, d.h. sie entspricht dem Standard gemäss dem Schweizerischen Rechnungslegungsgremium für den

öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP). Es ist deshalb nicht nötig, dass der Kanton Bern hier ein „Sonderzüglein“ fährt.

Falls jedoch eine Zusammenlegung erfolgt, sollte die Informatik aus unserer Sicht unter den Mobilien Verwaltungsvermögen, (140, Sachanlagen) geführt werden.

Fazit:

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen vor Inkraftsetzung der Teilrevision GV bzw. FHDV.

3. Schlussbemerkungen

In Ergänzung zu den oben stehenden Ausführungen nutzen wir die Gelegenheit, aus Sicht der Kirchgemeinden erneut folgende Anträge zu stellen:

1. Finanzielle Beiträge des Kantons für HRM2-tauglicher IT-Software sind unabdingbar

Die Buchhaltungsprogramme beurteilen wir als Schlüsselement bei der Einführung von HRM2 in den Kirchgemeinden per 1. Januar 2019. Die aufwändigen Vorarbeiten sind in den Kirchgemeinden rechtzeitig zu planen. Wir gehen davon aus, dass mit der Einführung von HRM2 diverse Kirchgemeinden organisatorische Überlegungen anstellen sowie neue Zusammenarbeitsmodelle prüfen müssen:

- Führen wir die Buchhaltung noch selbständig?
- Übernehmen grössere Kirchgemeinden die Buchführung für kleinere Kirchgemeinden im Mandatsverhältnis?
- Soll die Buchführung im Ausnahmefall an Dritte ausgelagert werden (z.B. Einwohnergemeinden, Treuhandbüros, etc.)?

Damit dieser „Quantensprung“ in Richtung HRM2 tatsächlich gelingt, erwarten wir vom **Kanton (AGR) die verbindliche Zusicherung, dass den (Kirch-) Gemeinden eine angemessene einmalige Kostenbeteiligung für die Anschaffung von neuer, HRM2-tauglicher IT-Software gewährt wird.**

2. Software-Zertifizierung für „HRM2-Produkte“ seitens des Kantons

Im Sinne einer Qualitätssicherungsmaßnahme beantragen wir, dass der Kanton Bern (unser Vorschlag: AGR) eine Software-Zertifizierung - analog dem Projekt GERES - für „HRM2-Produkte“ plant.

3. Bereitstellung eines gezielten HRM2-Schulungsangebotes für Kirchgemeinden

Aus Optik der Kirchgemeinden muss eine miliztaugliche, „abgespeckte“ HRM2-Version im Vordergrund stehen. Entsprechend beantragen wir, dass das AGR ein modulares, kostenloses oder mindestens kostengünstiges HRM2-Ausbildungsangebot bereitstellen soll. Wir werden bei der konkreten Ausgestaltung gerne mitwirken.

Unser Verband wird bei der Einführung von HRM2 in den Kirchgemeinden aktiv mitarbeiten und unseren Mitgliedern im Rahmen unserer limitierten Ressourcen unterstützen.

Mit freundliche Grüssen

Kirchgemeindeverband des Kantons Bern

Hansruedi Spichiger, Präsident

Dr. Walter Riedweg, Vizepräsident

Kopien an:

- Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR; Herr Rolf Widmer, Abteilungsleiter Gemeinden sowie per eMail an: monique.schuerch@jgk.be.ch)
- Evang.-ref. Gesamtkirchgemeinde Bern (Bruno Banholzer, Abteilungsleiter)
- HRM2-Testkirchgemeinden (Evang.-ref. Kirchgemeinde Belp-Belpberg-Toffen, Evang.-ref. Gesamtkirchgemeinde Thun, Röm.-kath. Gesamtkirchgemeinde Bern Röm.-kath. Kirchgemeinde Langenthal)
- Verband Berner Gemeinden (Dr. Daniel Arn)
- Heinz Berger, Finances Publiques AG für öffentliche Finanzen und Organisation, Bowil
- Monika Gerber, Präsidentin Bernisches Gemeindegremium
- Herrn Urs Hallauer, Präsident der Vereinigung der Berner Kirchenverwalter
- Martin Koelbing, Beauftragter für kirchliche Angelegenheiten a.i. (JGK)
- Christoph Schuler, Präsident der christkatholischen Kommission des Kantons Bern
- Hanspeter Stübi, Stübi Treuhand AG, Toffen
- Josef Wäckerle, Synodalratspräsident Römisch-katholische Kirche im Kanton Bern
- Andreas Zeller, Synodalratspräsident Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn